



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ BFH kippt Kaufpreisaufteilung
- ◆ Sponsoring als Betriebsausgabe
- ◆ Bonuszahlungen der Krankenkasse ist steuerfrei
- ◆ Auslandssemester als Werbungskosten
- ◆ Photovoltaikanlage bei einer GbR
- ◆ Immobilienverkauf gegen Rente
- ◆ **Platz schaffen: Welche Akten können vernichtet werden?**

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:

Dezember 2020 21.12.2020

Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:

Dezember 2020 28.12.2020

Zahlungstermine zum 10. Januar 2021:

Umsatzsteuerzahlung und Lohnsteuerzahlung,
die nur einmal für das Kalenderjahr

Aktuell

BFH kippt Kaufpreisaufteilung

Bei der Anschaffung einer Immobilie müssen die Werte des Grundstücks und Gebäudes getrennt werden, weil nur das Gebäude abgeschrieben werden kann. Für diese Aufteilung gibt es eine vereinfachte Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums. Diese ist nur eingeschränkt nutzbar, weil viele wichtige Einzelheiten nicht berücksichtigt werden. In einem vorliegenden Fall hatte das Finanzamt eine Aufteilung gemäß der Arbeitshilfe vorgenommen, was das Finanzgericht in einem Urteil bestätigte. Danach hatten die Kläger Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr erklärt, dass diese Arbeitshilfe erhebliche wertbeeinflussende Faktoren nicht berücksichtigt und somit nicht zu Grunde gelegt werden kann. In den Fällen, in denen ein realistischer Wert mit dieser Arbeitshilfe zu erzielen ist, werden wir sie weiter anwenden können. Wird der Wert unrealistisch, muss ein anderer Maßstab gefunden werden. Darüber wird noch diskutiert.

Neue Urteile

Sponsoring als Betriebsausgaben

Der Abzug von Sponsoring als Betriebsausgaben setzt voraus, dass der Sponsoringempfänger öffentlichkeits-

Dezember 2020

wirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistung des Sponsors hinweist. Für Außenstehende wird dadurch eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar. Dies gilt auch für freiberufliche Personengesellschaften. Der Werbecharakter muss also im Vordergrund stehen, dann stellen Sponsoringaufwendungen Betriebsausgaben dar.

So entschied jetzt der BFH.

Einkommensteuer

Bonuszahlung der Krankenkasse ist steuerfrei

Einige Krankenkassen finanzieren ein Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten (Vorsorge und gesündere Lebensweise). Dafür muss das Mitglied bestimmte gesundheitliche Leistungen erbringen und selbst bezahlen. Erhält der Versicherte aufgrund dieser Leistungen einen Bonus seitens der Krankenkasse, so ist dieser nicht von den Beiträgen zu abzuziehen, die Höhe der absetzbaren Vorsorgeaufwendungen wird also nicht geschmälert. So entschied jetzt der BFH. Die Krankenkassen melden sowohl die Bonuszahlung, wie auch die Beiträge automatisch an das Finanzamt. Das Finanzamt übernimmt die Beträge elektronisch in Ihre Steuererklärung. Wenn Sie an einem solchen Bonusprogramm teilgenommen haben, reichen Sie mir bitte einen entsprechenden Beleg ein, damit der Bonus in der Steuererklärung richtig behandelt wird. Ohne eigenes Eingreifen kürzt der Beitrag Ihre Sonderausgaben. Für uns ist nicht erkennbar, wann das Finanzamt den Rechner anders programmiert.

Auslandssemester als Werbungskosten

Trägt eine Person die eigenen Ausbildungskosten, kann sie diese als Werbungskosten geltend machen. Daraus ergibt sich mangels Einkommen ein Verlustvortrag, der solange vorgetragen wird, bis zum ersten Mal Einkünfte erwirtschaftet werden. Zu den Kosten für ein Auslandssemester gehören neben den Studiengebühren auch Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunfts-kosten. So entschied nun der BFH. Wichtig ist jedoch,

dass der Steuerpflichtige selbst die Kosten trägt und nicht die Eltern.

Photovoltaikanlage bei einer GbR

Eine Person kann sieben Einkunftsarten erzielen. Eine GbR kann nur eine Einkunftsart erzielen, die sich auf alle Einnahmen bezieht und die ist steuerlich immer die ungünstigere. Besitzen zwei Personen als GbR ein Mehrfamilienhaus, erzielen sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und können das Haus im Privatvermögen halten. Dazu gilt auch eine steuerfreie Verkaufsmöglichkeit nach zehn Jahren. Montiert diese GbR auf das Dach des Hauses eine Photovoltaikanlage, werden dadurch Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Gleichzeitig werden auch die Vermietungseinkünfte in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert. Damit handelt es sich um einen Gewerbebetrieb und eine steuerfreie Veräußerung nach 10 Jahren ist nicht möglich.

Bei freiberuflichen GbRs werden dann auch die freiberuflichen Einkünfte in Gewerbeeinkünfte und es fällt zusätzlich noch Gewerbesteuer an. Hiervon können vor allem Ärzte und Ingenieure betroffen sein.

Bitte lassen Sie sich in solchen Fällen unbedingt beraten.

Immobilienverkauf gegen Rente

Verkaufen Eigentümer eine Immobilie auf Rentenbasis, ist der Ertragsanteil der Rente steuerpflichtig. Hierbei handelt es sich um den fiktiven Zinsanteil, der nach der allgemeinen Lebenserwartung zu berechnen ist. Wenn Eigentümer erst im hohen Alter ihre Immobilie verkaufen, ist wahrscheinlich die Rente insgesamt niedriger als der Wert des Hauses. Trotzdem ist ein fiktiver Zinsanteil zu versteuern. So entscheidet jetzt der BFH.

Bitte lassen Sie sich bei einem solchen Vorhaben eingehend beraten.

Platz schaffen:

Welche Akten können vernichtet werden?

Nach dem 01.01.2021 können Sie alle Buchführungen, Bilanzen, Inventuren und Kassenbücher vernichten, wenn nach der letzten Eintragung 10 Jahre vergangen sind. Durch die Formulierung „nach der letzten Eintragung“ verlängert sich die Aufbewahrungsfrist üblicherweise um 1 Jahr, wenn Sie jeweils bis zum Schluss des nachfolgenden Kalenderjahres Ihre Jahresabschlüsse erstellt haben. Gegebenenfalls verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. Demnach können Sie die oben genannten Unterlagen regelmäßig für die Jahre vor 2010 vernichten.

Belege, lose Blätter und Lohnunterlagen (Lohnsteueranmeldungen, Abrechnungen, Lohnkonten etc.) müssen ebenfalls **10 Jahre** lang aufbewahrt werden. Sie

können also alle Belege und lose Blätter **vor 2011** vernichten. Alle nachfolgenden Unterlagen müssen Sie weiterhin aufbewahren.

Empfangene und abgesandte Handelsbriefe müssen Sie **6 Jahre** aufbewahren.

Ausnahme:

Seit dem 01.07.2004 müssen Sie auch **als Privatperson Rechnungen** aufbewahren, die **im Zusammenhang mit einer Immobilie stehen** (z. B. für Handwerkerarbeiten, Gartenarbeiten, Fensterputzer usw.). Diese Rechnungen müssen Sie **zwei Jahre** aufbewahren.

Zusätzlich kommt die Aufbewahrungspflicht bei Steuerpflichtigen, die Überschuss-Einkünfte von mehr als € 500.000,00 im Kalenderjahr versteuern müssen. Diese Steuerpflichtigen müssen die Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten aus diesen Überschuss-Einkünften **6 Jahre** aufbewahren.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung
- für anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen

Für **private Unterlagen** gebe ich folgende Empfehlung: **Die Aufbewahrungspflicht besteht grundsätzlich nur für Unterlagen und Belege, die Bestandteile einer Buchführung sind.** Im privaten Bereich gibt es solche Aufbewahrungspflichten nicht.

Die Finanzverwaltung erlässt allerdings auch im privaten Bereich Einkommensteuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Dann hat das Finanzamt vier Jahre lang die Möglichkeit, diese Unterlagen nachträglich zu prüfen. Sind die entsprechenden Belege nicht mehr vorhanden, erleidet der Steuerpflichtige ggf. einen Nachteil oder muss die Belege oft aufwändig wiederbeschaffen. Ich empfehle daher allen, auch **private Belege drei bis vier Jahre** aufzubewahren.

**Fröhliche Weihnacht und
ein gutes und erfolgreiches Jahr!
Zum Jahreswechsel wünschen wir Stille für
den Blick nach innen und nach vorne
Zeit zum Innehalten und Erneuern aller
Kräfte und Mut zum Treffen der richtigen
Entscheidungen.
Herzlichen Dank für das in uns gesetzte Ver-
trauen.
Bitte bleiben Sie gesund!**